

1. Vorsitzender:
Dirk Schmitz, Im Rottfeld 17, 41462 Neuss, Tel. 0177/3303306
Geschäftsführer:
Timo Zimmermann, Zum Feldchen 11, 41564 Kaarst, Tel. 02131/1253189
Kassierer:
Carsten Zollitsch , Daimlerstr. 47, 41462 Neuss, Tel. 02131/3690880

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen St. Hubertusschützen von 1955.
Das Gründungsjahr ist 1979. Sitz des Vereins ist Neuss – Furth.

§ 2 WESEN UND AUFGABE

Die St. Hubertusschützen von 1955, Neuss – Furth, im weiteren Text
Hubertus – Corps genannt, ist der Zusammenschluß der einzelnen
St. Hubertusschützenzüge der Neusser – Furth.

Aufgaben des Hubertus – Corps sind:

1. Die Vertretung der Interessen der einzelnen Mitglieder gegenüber der St. Sebastianus – Schützenbruderschaft, Neuss – Furth.
2. Die Pflege der Beziehungen unter den einzelnen Mitgliedszügen.
3. Die Verwaltung des Allgemeingutes des Hubertus – Corps.

§ 3 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem:

1. 1. Vorsitzenden
2. stellv. Vorsitzenden
3. Major
4. Adjutant
5. Kassierer
6. stellv. Kassierer
7. Geschäftsführer
8. stellv. Geschäftsführer
9. jeweiligen Höchstchargierten der einzelnen Mitgliedszüge oder eines chargierten Stellvertreters

§ 4 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Mitglieder sind der:

1. 1. Vorsitzende
2. stellv. Vorsitzende
3. Kassierer
4. Geschäftsführer

Aus dem Geschäftsführenden Vorstand scheiden jährlich 2 Mitglieder aus und zwar nach dem ersten Jahr der 1. Vorsitzende und der Kassierer, nach dem zweiten Jahr der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 AUFGABEN DES VORSTANDES

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung des Tätigkeitsberichtes
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge neuer Züge
5. Beantragung des Ausschlusses eines Zuges

Die Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Jeder Hubertusschützenzug und jedes Mitglied in einem Hubertusschützenzug ist auch Mitglied des Hubertus – Corps.

Neue Züge werden durch den Geschäftsführenden Vorstand aufgenommen.

Der Ausschluß von Zügen durch den Vorstand ist bei vereinschädigendem Verhalten möglich.

Der Antrag über den Ausschluß muß vom Geschäftsführenden Vorstand kommen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Es muß sich eine 2/3 Mehrheit finden.

Der Ausschluß eines einzelnen Mitgliedes kann vom Vorstand beantragt werden.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen der Versammlung ist schriftlich abzustimmen.

Zur Abnahme des Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes.
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzmann.
3. Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung.
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
6. Änderung der Satzung.
7. Auflösung des Hubertus – Corps.
8. Wahl des Majors.
10. Wahl des stellv. Kassierers.
11. Wahl des stellv. Geschäftsführers
12. Ausschluss eines einzelnen Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes.

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Hubertus – Corps ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Auflösung des Hubertus – Corps ist nicht möglich, wenn sich mindestens 3 Mann bereit finden, das Hubertus – Corps im Sinne der Satzung weiter zu führen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 VERMÖGEN DES HUBERTUS - CORPS

Jedes durch die Corpsskasse gekaufte, sowie ein als Geschenk überreichtes Inventar, ist als Eigentum des Hubertus – Corps zu betrachten. Das Inventar einzelner Züge ist hiervon nicht betroffen. Über das Eigentum des Hubertus – Corps ist eine Inventarliste zu führen. Der Verwalter des Inventars wird durch den Vorstand bestimmt.

Geldvermögen des Hubertus – Corps ist auf ein Konto einzuzahlen.
Abhebungen können nur durch die Verfügungsberechtigten, 1. Vorsitzenden und Kassierer, erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Hubertus – Corps fällt das Vermögen an die St. Sebastianus - Schützenbruderschaft in Neuss – Furth mit der Maßgabe, daß die Bruderschaft das Vermögen verwalten und die Inventarien aufbewahren muß.

Im Falle der Neugründung eines Hubertus – Corps, im Sinne dieser Satzung, muß die Bruderschaft das Vermögen und die Inventarien dem neu gegründeten Hubertus – Corps übergeben.

§ 10 STRAFEN

Die Bestrafung einzelner Züge oder Mitglieder ist dem Major oder seinem Adjutanten vorbehalten.

Das Strafmaß wird vom Vorstand festgelegt.

Die verhängten Strafen werden vom Major, seinem Adjutanten oder dem Kassierer eingetrieben.

§ 11 JUNGSCHÜTZEN

Die Jungschützen sind innerhalb des Hubertus – Corps nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Interessen innerhalb des Vorstandes vertritt der Adjutant des Hubertus – Corps.

§ 12 ANERKENNUNG DER SATZUNG

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. April 1981 beschlossen.

Ein Exemplar dieser Satzung ist jedem Zugführer auszuhändigen.

Diese Satzung ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 16.01.2009 geändert.

.....
Dirk Schmitz
1. Vorsitzender

.....
Timo Zimmermann
Geschäftsführer

.....
Carsten Zollitsch
Kassierer